

Sonderrechte der Feuerwehren gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO)

Grundsätzlich regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO) das Verhalten im Straßenverkehr durch

- Verkehrsregeln
- Verkehrszeichen
- Verkehrseinrichtungen.

Generell hat sich nach § 1 Abs. 2 StVO jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Einen besonderen Status haben Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, soweit es dringend geboten ist, von der StVO befreit sind.

§ 35 StVO

In diesem Paragraphen sind die Sonderrechte von

- Polizei
- Feuerwehr
- Bundeswehr
- Bundesgrenzschutz
- Zoll
- Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- Einrichtungen der Hilfsdienste

geregelt. Nach § 35 Abs. 8 StVO dürfen die Sonderrechte nur unter größtmöglicher Sorgfalt und äußerster Vorsicht unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nicht an eine Einsatzfahrzeug oder an blaues Blinklicht und Einsatzhorn gebunden. Somit gelten sie z.B. auch für Fahrten mit dem eigenen Pkw zum Feuerwehrhaus. Aber: nur unter größtmöglicher Sorgfalt und äußerster Vorsicht unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung!!! Grundsätzlich gilt, dass trotz dieser Sonderrechte die Zeichen und Weisungen der Polizei nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen (§ 36 Abs. 1 StVO).

§ 38 StVO

Dieser Paragraph regelt das Wegerecht. Fahrern von Einsatzfahrzeugen steht im Einzelfall das Wegerecht zu. Andere Verkehrsteilnehmer werden dadurch aufgefordert, diesen Einsatzfahrzeugen sofort freie Bahn zu schaffen. **Im Gegensatz zu den Sonderrechten befreit das Wegerecht nicht von den Vorschriften der StVO.**

Ein Wegerecht haben nur Fahrzeuge, die mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüstet sind. Nur wenn beides, Blaulicht und Einsatzhorn, eingeschaltet ist, kann das Wegerecht in Anspruch genommen werden.

§ 38 StVO Abs. 1

Blaulicht und Einsatz dürfen verwendet werden um

- Menschenleben zu retten
- schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden
- flüchtige Personen zu verfolgen
- bedeutende Sachwerte zu erhalten.

§ 38 StVO Abs. 2

Blaulicht allein schafft kein Wegerecht sondern dient nur

- zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen
- bei Einsatzfahrten ohne Anspruch auf Sonderrechte nach § 38 Abs. 1 StVO
- bei Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden.